

Nichtamtlicher Theil.

Folgende Verfügung des Königl. Preuß. Ministerium des Innern wurde an sämtliche Oberpräsidenten erlassen:

Die Buchhandlung Duncker & Humblot hier selbst hat nachgewiesen, daß sie das Verlagsrecht an der deutschen Uebersetzung der englischen Schrift:

„Sir Theodore Broughton, or Laurel Water by G. P. R. James Esq. in three Volumes. NB. A German translation of this work is published for the author by Messrs. Duncker & Humblot Berlin. London. Smith, Elder & Comp. 1848“

unter denjenigen Voraussetzungen erworben hat, welche nach § 4 Nr. 3 b. des Gesetzes vom 11. Juni 1837, so wie nach dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien vom 15. Mai (16. Juni) 1846 vorhanden sein müssen, damit das Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen einer Schrift in den Königl. Preuß. Staaten als ein ausschließliches gegen Nachdruck einer anderen Uebersetzung geschützt werde. In Gemäßheit dieses von der gedachten Buchhandlung erworbenen ausschließlichen Verlagsrechts hat dieselbe eine deutsche Uebersetzung der fraglichen englischen Schrift unter dem Titel:

„Sir Theodor Broughton oder Kirschlotheerwasser von G. P. R. James. Auf Veranstaltung des Verfassers aus dem Englischen übersetzt. Berlin 1848. 3 Theile

herausgegeben. Hiernach ist jede andere deutsche Uebersetzung dieser Schrift als Nachdruck zu betrachten.

Er. ic. ersuche ich ergebenst, Vorstehendes durch die Amtsblätter der Regierungen Ihres Verwaltungs-Bezirktes mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen, daß der Debit jeder anderen deutschen Uebersetzung des gedachten englischen Werkes, außer der von der Buchhandlung Duncker & Humblot herausgegebenen, unerlaubt ist und daß die Uebertreter dieses Verbots sich der Gefahr aussetzen, auf Antrag der Buchhandlung Duncker & Humblots wegen Nachdrucks zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden.

Berlin, den 31. Juli 1848.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

(gez.) v. Puttkammer.

Ebenfalls wohl zu beachten!

In Nr. 63 des Börsenblattes fällt ein Unbekannter mit unverkennbarer Bosheit über mich her und sucht mein junges, bis daher ganz befriedigend gediegenes Etablissement zu verdächtigen.

Ich habe darauf zu erwidern, daß mir die Anzeige des Herrn Voigt in der „neuen Würzburger Zeitung“ wohl bekannt, dem wahren Sachverhalte aber nicht angemessen, und in Wahrheit Herr Voigt keineswegs ein aktiver Theilhaber meines unter der Firma: „Neue Fränkische Buchhandlung“ begründeten Geschäftes ist, ja mein Geschäftslocal wochenlang gar nicht, und selbst dann nur auf Augenblicke betritt und ich in keinerlei näherer Beziehung zu ihm stehe, als in dieser: daß er mir seine Continuations-Listen zum Zwecke der Lieferung der durch seinen Geschäftsschluß unterbrochenen Fortsetzungen übergeben hat, wogegen ich an seine durch die gänzliche Vermögens-Abtretung sehr bedrängte Familie auf einige Zeit („bis er anderweitige Hülfquellen gefunden“) eine nothdürftige Subsidie zu bezahlen habe.

Ich halte eine Privat-Uebereinkunft so delikater Art zu noch genauerer und allgemeiner Veröffentlichung nicht geeignet, habe aber meinen Herrn Commissionair in Leipzig, die löbl. Rein'sche Buchhandlung, durch ein gerichtlich beglaubigtes Dokument von der Wahrheit dieses Thatbestandes überzeugt und berufe mich auf deren Bestätigung.

Mit welchem Rechte man unter diesen Umständen sagen könne, wer die Firma Voigt & Mocker kennen gelernt hat, wird wissen, was

von der Neuen fränk. Buchhdlg. zu halten ist, überlasse ich ruhig dem Urtheile leidenschaftsloser, klug unterscheidender Geschäftsmänner.

Nebstdem halte ich dem hämischen Angriffe das Gewicht der vielen vortheilhaften Zeugnisse angesehener Handlungen, welche meinem Circulair beigefügt sind, entgegen, danke für das mir schon von so vielen Seiten bewiesene Vertrauen und bitte, es durch eine so unbegründete anonyme Verdächtigung nicht schmälern zu lassen. Ich werde es sorgsam zu bewahren wissen und Würzburg bietet den Wirkungskreis dazu, geschenktes Vertrauen durch vortheilhafte, in einzelnen Fällen selbst großartige Resultate zu belohnen.

Würzburg, d. 30. Juli 1848.

Julius Kellner.

Das oben erwähnte gerichtliche Document liegt uns vor und bestätigt vollständig, daß die Neue fränkische Buchhandlung mit Voigt & Mocker in gar keinem Zusammenhange steht, noch gestanden hat.

Leipzig, d. 2. Aug. 1848.

Rein'sche Buchhdlg.

Entgegnung

auf das einzige Wort der löbl. Jonas'schen Verlagsbuchhandlung in Nr. 67. dieses Blattes.

Unsere Mittheilung in Nr. 64. hatte nicht den Zweck, einen persönlichen Angriff auf die Jonas'sche Buchhandlung zu machen, sondern nur den, eine von derselben einseitig versuchte Geschäftstheorie, die nach unserer Ueberzeugung eine Lebensfrage des ganzen Buchhandels werden muß, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Genannte Handlung hat die Sache dadurch zu beseitigen geglaubt, daß sie einen Theil der zwischen uns bereits darüber geführten Correspondenz, wie es ihren Zwecken am besten entsprach, veröffentlichte, ohne in den zugefügten Bemerkungen auf das Princip selbst einzugehen. Wir erwarten, daß dieselbe nachträglich unseren Brief vom 1. Juli d. J. vollständig abdrucken lasse, weil derselbe einen wesentlichen Theil der Correspondenz bildet, alsdann mag und kann sich Jeder sein Urtheil bilden. Das von der Jonas'schen Buchhandlung aufgestellte Princip berührt uns aber nicht allein, sondern ist Sache des gesammten Sortimentshandels, und darf nicht unerörtert bleiben, wenn derselbe nicht der schrankenlosesten Willkühr preisgegeben werden soll. Darf man nach den Ansichten der Jonas'schen Buchhandlung unter den denkenden Collegen auch Sortimentshändler erwarten, so täuscht sie sich sicherlich, wenn sie unter diesen auf Sympathien rechnet dafür, daß sie ihnen Rabatt und Credit verkürzt. — So viel in Bezug auf das Allgemeine. Ueber das, was uns persönlich berührt, nur noch einige Worte!

Jene Handlung bedauert es in unserem Interesse, auf die Sache eingehen zu müssen. Wir bemerken, daß das Interesse, welches dieselbe für uns hegt, eben nur darin besteht, daß sie uns den bisherigen Rabatt von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{1}{4}$, den 1 jährigen Credit auf $\frac{1}{2}$ jährigen verringert, sowie ferner darin, daß sie uns zu verdächtigen sucht, als hätten wir in letzter D.-Messe nicht saldirt. Dem Letztern müssen wir die bestimmte Erklärung entgegenstellen, daß wir in letzter D.-M. wie allen Handlungen, welchen wir schuldeten, so auch der Jonas'schen vollständig bezahlt haben.

Riegel'sche Buchhandlung (Heins & Stein).

Ein letztes Wort aus Rußland.

Die in Folge meiner Aufforderung in Nr. 66 d. Bl. enthaltene Entgegnung beschränkt sich darauf, den Inhalt des Leipziger Circulaires vom 4. April d. J. zu wiederholen, wobei besonderes Gewicht auf kurze (zwischen dem 15. und 20. Mai zahlbare) Tratten gelegt, dagegen gänzlich ignoriert wird, daß Credit bei Banquiers nicht